

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Johannes-Gutenberg-Realschule Kuckucksweg 4, 50997 Köln (Godorf); Erneuerung der Fachräume Physik und Biologie

Beschlussorgan

Ausschuss Schule und Weiterbildung Finanzausschuss

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	03.09.2012
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	10.09.2012
Finanzausschuss	17.09.2012

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung beschließt die Durchführung einer Erneuerung für die Fachräume Biologie und Physik der Johannes-Gutenberg-Realschule, Kuckucksweg 4 in 50997 Köln mit Gesamtkosten von 178.000 Euro.
2. Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe von Kassenmitteln in Höhe von 125.000 Euro aus dem Teilfinanzierungsplan 0301, Schulträgeraufgaben, Zeile 9 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		<u>125.000</u>	€
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
<input type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____	€
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2012

a) Personalaufwendungen	_____	€
b) Sachaufwendungen etc.	_____	€
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>8.334</u>	€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____	€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____	€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____	€
b) Sachaufwendungen etc.	_____	€

Beginn, Dauer

Begründung:

Gemäß der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Schule und Weiterbildung über Einrichtungskosten von mehr als 100.000 Euro bis 1.000.000 Euro.

In der Johannes-Gutenberg-Realschule ist beabsichtigt, eine Erneuerung des Physik- und des Biologiefachraums durchzuführen. Das vorhandene Inventar ist noch aus der Erstausrüstung und ca. 40 Jahre alt und in vielen Bereichen defekt. Die Einrichtung der naturwissenschaftlichen Räume entspricht aufgrund des Alters und der geänderten pädagogischen sowie der sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Aufgrund der fehlerhaften elementaren Sicherheitseinrichtungen sowie des desolaten Zustands einiger technischer Geräte ist ein sicherer praxisnaher Unterricht, wie er im Curriculum gefordert wird, nicht mehr garantiert. Zudem ist die Möblierung sehr stark verschlissen.

Aufgrund der Art und Menge der bestehenden Mängel ist eine Reparatur unwirtschaftlich. Somit ist eine vollständige Fachraumerneuerung in den Fachbereichen Biologie und Physik zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts dringend erforderlich.

Gemäß § 79 Schulgesetz NW ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie eine dem allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie entsprechende Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Für die Einrichtung werden die Kosten ca. 75.000 Euro betragen, zudem werden für notwendige Lehrmittel 50.000 Euro benötigt. Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Teilfinanzierungsplan 0301, Schulträgeraufgaben bei Zeile 9 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen in 2012 bereit. Eine Aufstellung der Kosten ist als Anlage 2 beigefügt.

Die von der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln ermittelten Kosten für die baulichen Aufwendungen betragen 53.000 Euro. Hierbei handelt es sich ausschließlich um durch die Einrichtungserneuerung bedingte Baumaßnahmen (keine Instandhaltungsmaßnahmen). Die Kosten werden voraussichtlich noch in 2012 kassenwirksam.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Schulbudget im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben bei Zeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Schreiben vom 02.08.2012 unter RPA Nr. 141/32/12/12 den Bedarf anerkannt (Anlage 1).

Alternative

Da gem. § 79 Schulgesetz NW der Schulträger verpflichtet ist, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Einrichtungen und Lehrmittel zur Verfügung zu stellen, kann die gedankliche Alternative einer Nichtumsetzung keine Anwendung finden.